

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 8 – 3. Mai 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum Fünfzehnten Deutschen Bundestag am 22. September 2002 im Wahlkreis 130 Münster einzureichen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung, Vorschläge für die Wahl zum Fünfzehnten Deutschen Bundestag am 22. September 2002 im Wahlkreis 130 Münster einzureichen

Nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge zu der am 22. September 2002 stattfindenden Bundestagswahl für den Wahlkreis 130 Münster möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

18. Juli 2002, 18.00 Uhr,

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster) einzureichen.

Ich weise auf die Bestimmungen der §§ 18 - 24 BWG und der §§ 32 - 34 BWO besonders hin. Im Wesentlichen gilt folgendes:

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin
- Den Namen der einreichenden Partei und sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, auch die Kurzbezeichnung; bei anderen Kreiswahlvorschlägen im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG deren Kennwort.

Er soll ferner den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einer der Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages und mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (24. 6. 2002) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Wahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einer der Unterzeichnenden muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation. Der Anzeige sind eine schriftliche Satzung, ein schriftliches Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Kreiswahlvorschläge dieser Parteien und andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, zu leisten. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Stadtdirektor als Kreiswahlleiter (Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt -), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), kostenlos zur Verfügung gestellt. Folgende Angaben sind bei der Anforderung erforderlich:

- Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers/der Bewerberin
- Die Bezeichnung der Partei, und, sofern dieser eine Kurzbezeichnung verwendet, die Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort
- Bei Parteien darüber hinaus die Bestätigung, dass der Bewerber/die Bewerberin in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt worden ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Darüber hinaus müssen der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung angegeben werden.

Für jeden, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Stadt Münster (Amt für Bürgerangelegenheiten - Meldebehörde -) beizufügen, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 130 Münster wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung muss bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachgewiesen werden. Die Bescheinigung des Wahlrechtes kann auch auf einem gesonderten Blatt erfolgen. In diesen Fällen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages das Formblatt mit der Unterstützungsunterschrift und die Wahlrechtsbescheinigung zu verbinden.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst dann unterzeichnet werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung gegeben hat.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber/die vorgeschlagene Bewerberin wählbar ist.

3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

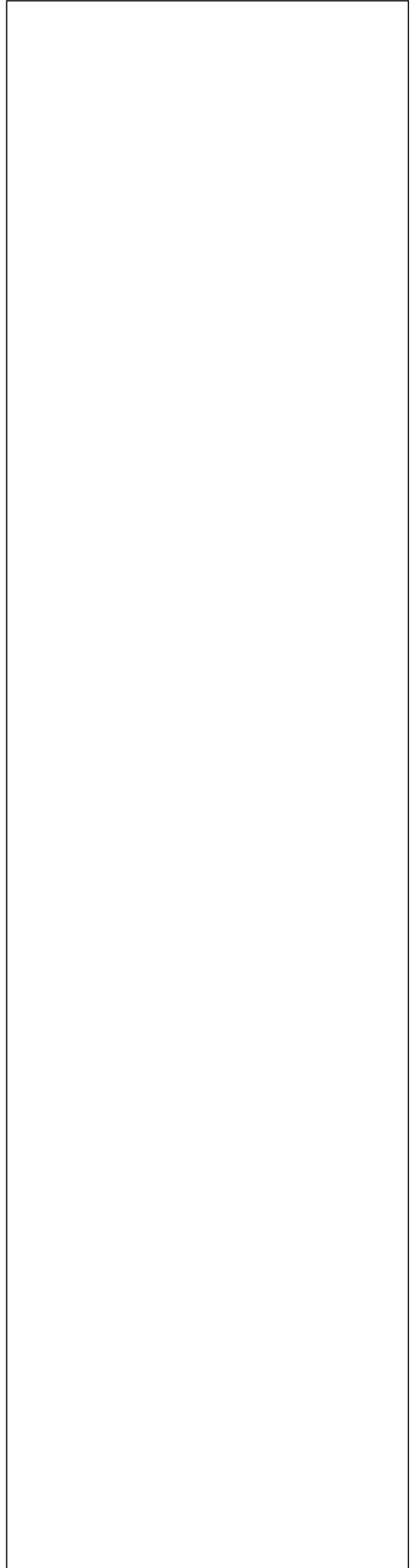
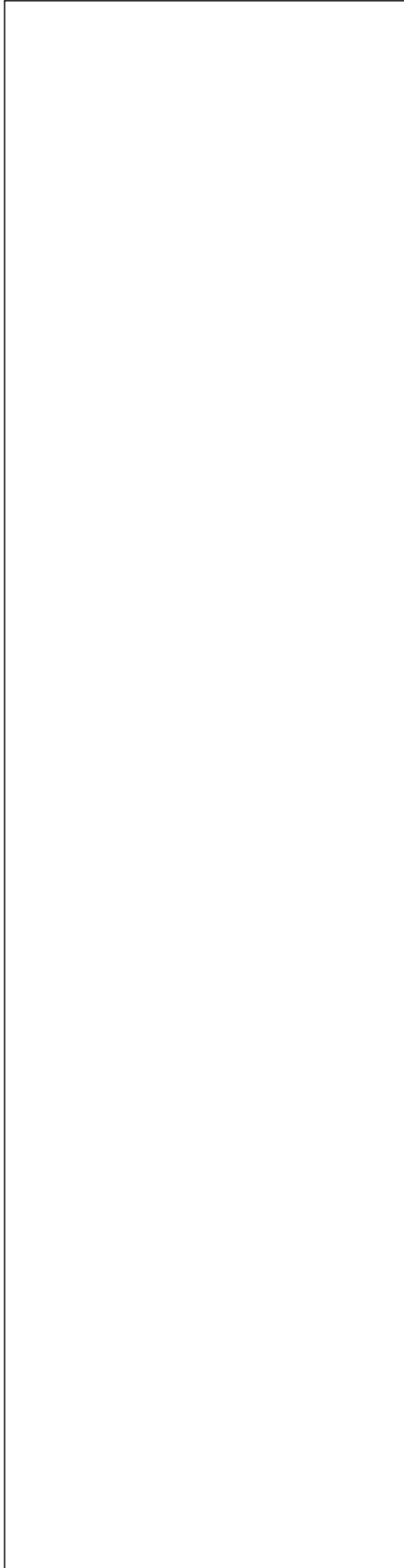
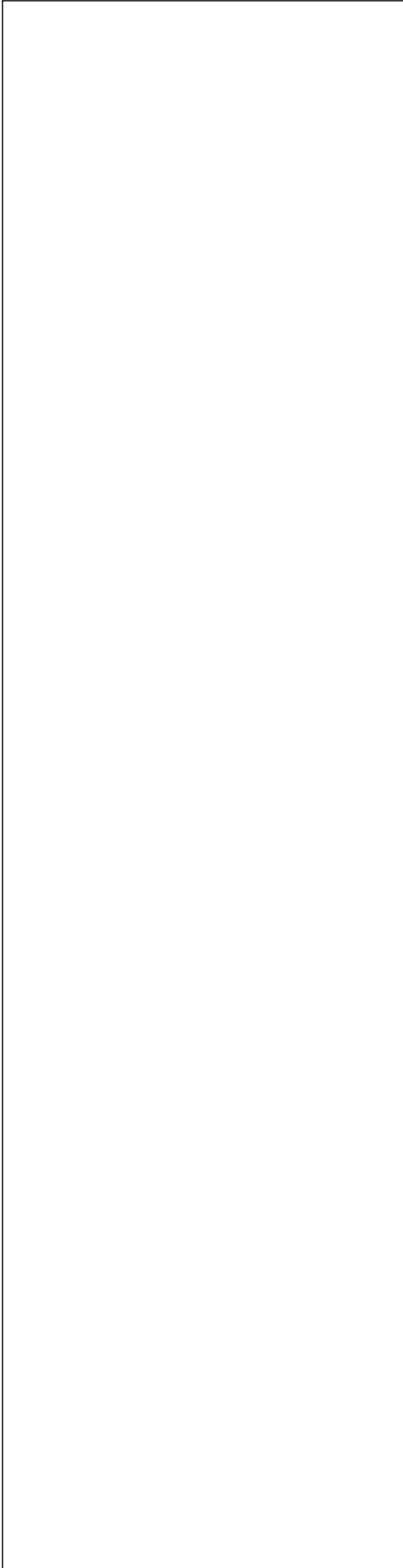
- 3.1 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber/die Bewerberin aufgestellt worden ist, nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO.
- 3.2 Eine eidesstattliche Versicherung des Versammlungsleiters und zweier Versammlungsteilnehmer über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Wahl des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO.
- 3.3 Im Falle des Einspruches gegen die Wahl auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung.
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften einschließlich der Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Vordrucke für die genannten Anlagemuster werden auf Anforderung vom Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - kostenlos zur Verfügung gestellt.

Münster, den 29. April 2002

Stadt Münster
Der Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter

Freye



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22